

10. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 22 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29.10.2018 die 10. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abfallentsorgung“ wird durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 58,20 EURO für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Bei Grundstücken, die in mehrere Miteigentumsanteile aufgeteilt sind, wird die in Satz 1 genannte Grundgebühr mittels Division durch die Anzahl der Miteigentumsanteile gleichmäßig auf die einzelnen Miteigentümer aufgeteilt.
Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

§ 3

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	74,88 EURO
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	99,84 EURO
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	124,80 EURO
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	149,76 EURO
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	299,52 EURO
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:	
für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung	52,80 EURO/Abfuhr
für gewerbliche Abfälle zur Verwertung	52,80 EURO/Abfuhr
für alle Abfälle auf Spiekeroog	52,80 EURO/Abfuhr
Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 EURO erhoben.	

7. Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,96 EURO/Sack	bzw.	24,96 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,92 EURO/Sack	bzw.	49,92 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,88 EURO/Sack.		

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	0,96 EURO/Sack	bzw.	24,96 EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	1,92 EURO/Sack	bzw.	49,92 EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	2,88 EURO/Sack	bzw.	74,88 EURO/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	3,84 EURO/Sack	bzw.	99,84 EURO/26 Stck.

§ 4

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	31,56 EURO
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	42,12 EURO
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	52,56 EURO
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	63,12 EURO
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	126,24 EURO

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke 31,56 EURO/26 Stck.

Der Einzelverkaufspreis für 60 l - Säcke beträgt 1,21 EURO/Stück

§ 5

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,24 EURO/kg, mindestens 20,00 EURO je Abrechnungszeitraum, erhoben. Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z.B. Verpackungen) beträgt 0,10 EURO/kg, mindestens 10,00 EURO je Abrechnungszeitraum.

§ 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Landkreis beauftragt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Gemeinden und Samtgemeinden in seinem Gebiet, mit Ausnahme der Stadt Wittmund, für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5, Satz 4, Satz 5 Nr. 1 -3, Satz 6 Nr. 1 – 4 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung handelt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Für das Gebiet der Stadt Wittmund setzt der Landkreis die in Satz 1 genannten Gebühren selbst fest.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, für das Gebiet der Stadt Wittmund wird die Gebühr je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.4. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die neue oder die geänderte Gebühr anteilig nach Monaten, beginnend ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Monat, berechnet und ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Entfällt eine Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Gebühr für den vergangenen Zeitraum vom Beginn ihrer Entstehung bis zu deren Ende nach Monaten berechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate berechnet werden.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 und 7 werden mit der Inanspruchnahme fällig. Sie werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 5 sind im Voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den

Landrat